

BEBAUUNGSPLAN NR. 59 "ANBINDUNG DER DR.-WILHELM-SCHAEFFLER-STRASSE AN DIE STÄDTISCHE ENTLASTUNGS-STRASSE NORD" UND GRÜNORDNUNGSPLAN DER STADT HERZOGENAURACH



M = 1:1000

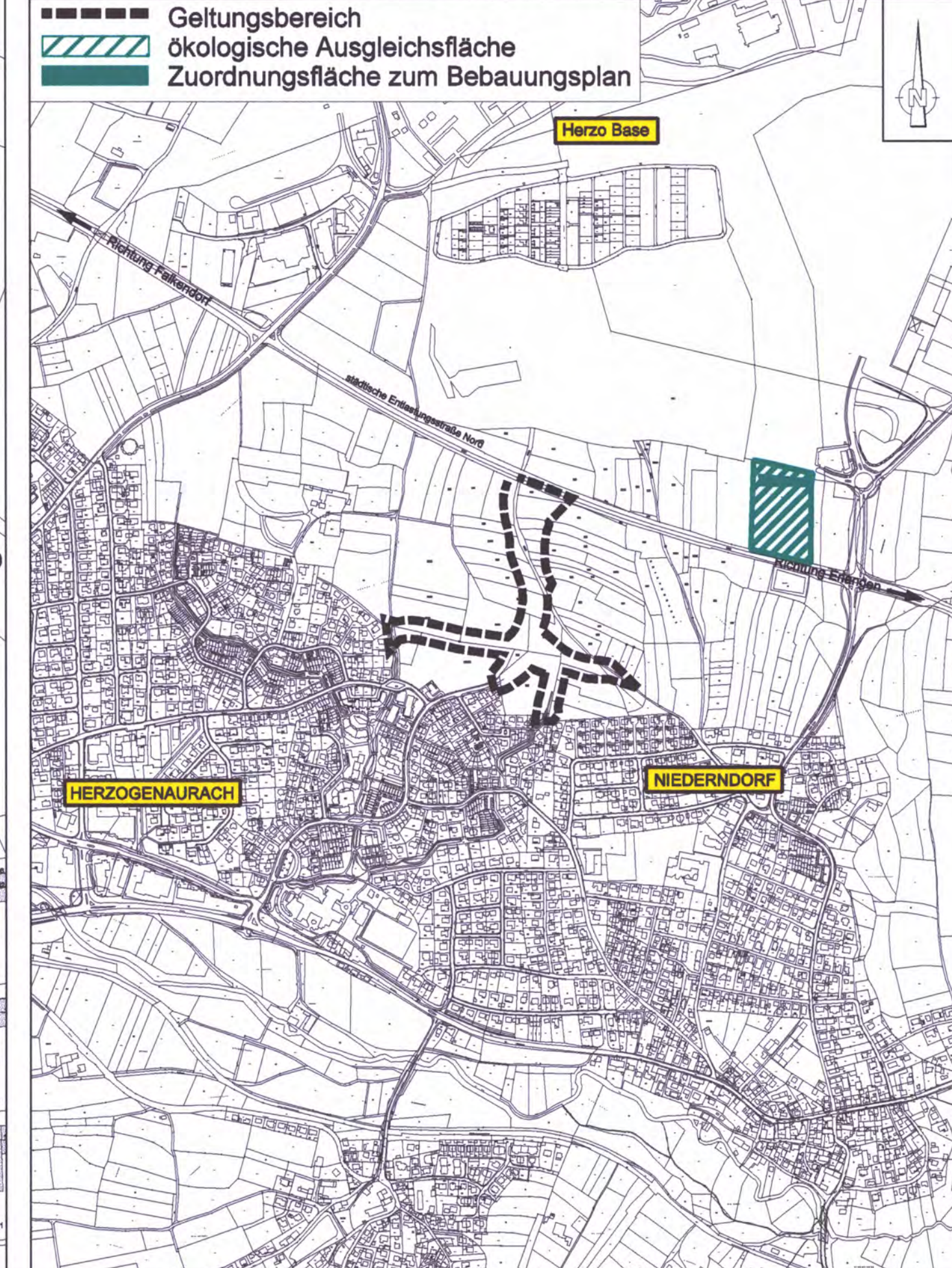
Zeichenerklärung für Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- öffentliche Straßenverkehrsfläche mit Begleitgrün und Bemaßung
- öffentliche Fuß-, Radwege mit Begleitgrün und Bemaßung
- Straßenbegrenzungslinie
- Böschung
- Graben mit Böschung und Fließrichtung
- Straßentwässerung (Schachdeckel / Muldeneinlauf)

Zeichenerklärung für Hinweise zum Bebauungsplan

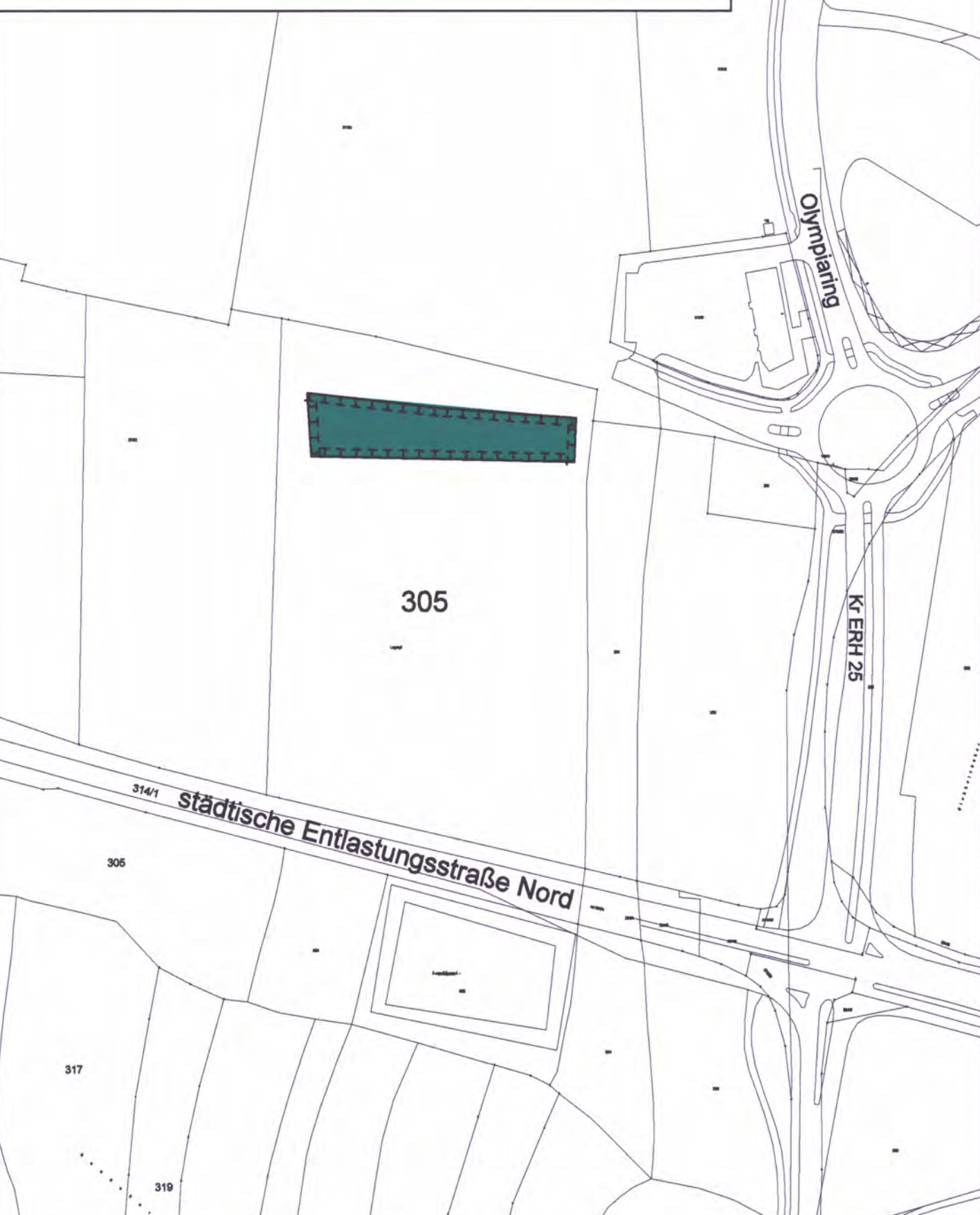
- bestehende Grundstücksgrenze
- Flurstücksnummer
- bestehende Bebauung
- Höhenlinien (m ü. NN)
- Unterführung für Fuß- und Radweg

ÜBERSICHTSLAGEPLAN M = 1:10 000



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG

Maßnahmenbeschreibung zur ökologischen Aufwertung der Fläche Fl.Nr. 305 Teilfläche, Gemarkung Niederdorf



M = 1: 2000

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Fläche ca. 2088 m²

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Straßenverkehrsflächen**
Die Planung für die Anbindung Dr.-Wilhelm-Schaeffler-Strasse an die städtische Entlastungsstraße Nord durch die Planungsgruppe STRUNZ Ingenieurgesellschaft mbH Bamberg, wurde nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.
- 2. Leitungsverlegungen**
Bei der Planung und Durchführung von Leitungsverlegungen für unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen sind Mindestabstände und Vorschriften gem. DVGW-Regelwerk zu den festgesetzten und vorhandenen Baumstandorten einzuhalten. Dies gilt analog für Neupflanzungen im Bereich bestehender Ver- und Entsorgungsanlagen. Aus städtebaulichen Gründen, zur Wahrung des Ortsbildes und Einbindung der Baumaßnahme in die Landschaft, sind Versorgungsleitungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB ausschließlich unterirdisch zu verlegen. Freileitungen und Masten sind nicht zulässig.
- 3. Drainagen**
Werden bei der Baumaßnahme Drainagen zerstört, so sind diese wieder ordnungsgemäß herzustellen.

1. Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

Als Entwicklungsziel wird ein den Lebensanforderungen des Steinrechners entsprechende Fläche festgesetzt (trockenes, vegetationsloses bis -armes, steiniges Gelände mit Singwarten). Die abfallrechtlichen und wasserrechtlichen Anforderungen aufgrund der Altlastenfläche sind zu berücksichtigen. Die Herstellung der Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft erfolgt nach der Resultierender der Deponie.

1. Als natürlicher Sicht- und Belichtungsschutz: Weitgehende Bepflanzung des nördlichen Deponierands mit standortgerechten heimischen Gehölzen (mindestens 5-reihig). Buchtige Ausbuchtung. Anteil dortiger Arten mindestens 90%, davon Hauptanteil Prunus spinosa. Verwendung von einheimischen Material (soweit verfügbar). Zäunung des Heckenbereichs als Verbesserschutz. Abbau Zaun nach 5 Jahren. Vorherige Herstellung und Ackerdecksung des Böschungsbereichs nach Vorgaben des WWA unter Verwendung des unbelasteten Erdreichs.
2. Ordnungsgemäße Entfernung des bei der Abtragung am nördlichen Deponierand angefallenen Aushubmaterials. Entfernung von Abfallablagern aus dem Grundstück.
3. Anlage von Steinrichtungen unter Verwendung von beim vierspürigen Ausbau der städtischen Entlastungsstraße Nord und von Altablagern auf dem Grundstück anfallenden Steinen.
4. Offenhaltung der Fläche durch regelmäßige Schafbeweidung (mindestens 1 mal pro Jahr) oder alternativ durch Mahd 1 mal jährlich frühestens zum 1.9. mit Abtransport des Milguts.

Entwicklungsdauer:
Hecke auf Nordseite: 30 Jahre
Offener Geländebereich mit Steinhäufen: 1 Jahr

Die Fläche befindet sich im Besitz der Stadt Herzogenaurach. Die Herstellung und Entwicklung erfolgt ebenfalls durch diese.

Flächenbilanz:	
Eingriffsfäche	0,6961 ha
Ausgleichsbedarf	0,2088 ha
Gesamtfläche Fl.Nr. 305, Gmk. Niederdorf - nördlich der städtischen Entlastungsstraße Nord	2,2402 ha
Davon als Ausgleichsfläche geeignet (50 m Zone zur Entlastungsstraße Nord und umgebender Erdwall mit Eingrünung: ca.0,930 ha)	1,310 ha
Dem Eingriff zugeordnete Ausgleichsfläche	0,2088 ha

Die Maßnahmen werden auf der Gesamtfläche durchgeführt. Daraus wurden bereits 0,6553 ha im Rahmen des Eingriffs B-Plan 63 zugeordnet, dem Eingriff dieses Bebauungsplanes werden 0,2088 ha zugeordnet. Die Restfläche von ca. 0,25 ha wird in das Okokonto der Stadt Herzogenaurach eingestellt.

2. Gestaltung der straßenbegleitenden Grünflächen (Damm- und Einschnittböschungen)

Angaben zur Ausgestaltung dieser Flächen sind dem Landschaftspflegerischen Maßnahmenplan, Unterlage Nr. 8.5.2, Planungsgruppe STRUNZ Ingenieurgesellschaft mbH Bamberg, zu entnehmen.

HINWEISE:

- 1. Immissionsschutz**
Eine lärmtechnische Berechnung durch die Planungsgruppe STRUNZ Ingenieurgesellschaft mbH Bamberg ergab, dass keine schallschutztechnischen Maßnahmen erforderlich sind.
- 2. Sicherheitseinrichtungen**
Diese sind so zu installieren, dass für die Allgemeinheit keine Gefahren oder Belästigungen ausgehen. Lampen sind so anzuordnen, dass für die umliegenden Bereiche keine Blendefahr besteht. Dies gilt auch für die Blendung von Fahrzeuglenkern.
- 3. Bodentunde**
Bei allen Bodengriffen im Planungsgebiet muss mit archäologischen Funden gerechnet werden.

Alle Beobachtungen und Funde (u. a. Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) müssen unverzüglich, d. h. ohne schuldhafes Zögern, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder direkt dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilt werden.

Satzung für den Bebauungsplan Nr. 59 "Anbindung der Dr.-Wilhelm-Schaeffler-Strasse an die städtische Entlastungsstraße Nord" und Grünordnungsplan der Stadt Herzogenaurach vom 12.10.2005

Die Stadt Herzogenaurach erlässt gemäß §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Art. 89 und 91 der Bayerischen Verfassung (BayVerf) in der derzeit gültigen Fassung, Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der derzeit gültigen Fassung, des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der derzeit gültigen Fassung sowie des Gesetzes über die Umweltschadensabwendung (UmwSchG) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

- § 1**
Der Bebauungsplan Nr. 59 "Anbindung der Dr.-Wilhelm-Schaeffler-Strasse an die städtische Entlastungsstraße Nord" und Grünordnungsplan der Stadt Herzogenaurach wird beschlossen.
- § 2**
Der Bebauungsplan Nr. 59 "Anbindung der Dr.-Wilhelm-Schaeffler-Strasse an die städtische Entlastungsstraße Nord" und Grünordnungsplan der Stadt Herzogenaurach besteht aus dem Planblatt, einem Textteil mit örtlichen Bauvorschriften, der Begründung und dem Umweltbericht.
- § 3**
Der Bebauungsplan - einschließlich der auf dem Plan abgedruckten örtlichen Bauvorschriften - wird mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich. Gleichzeitig treten folgende planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften, die diesem Bebauungsplan entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.
Mit Geldbuße bis zu 600.000 Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf dem Plan abgedruckten örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt.
- § 4**
Herzogenaurach, den 12.10.2005
Stadt Herzogenaurach

1. Bürgermeister

VERFAHRENSHINWEISE

Aufstellung
Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 59 "Anbindung der Dr.-Wilhelm-Schaeffler-Strasse an die städtische Entlastungsstraße Nord" mit Grünordnungsplan wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 02.06.2005 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 09.06.2005 ortsüblich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)
Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit öffentlicher Darlegung und Anhörung hat in der Zeit vom 13.06.2005 bis einschließlich 24.06.2005 stattgefunden.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 03.06.2005 gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bis 24.06.2005 beteiligt.

Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)
Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 21.07.2005 beschlossen den Entwurf des Bebauungsplanes und seine Begründung öffentlich auslegen. Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 08.08.2005 bis einschließlich 09.09.2005 durchgeführt. Die Durchführung der öffentlichen Auslegung wurde am 28.07.2005 ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 02.08.2005 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)
Mit Schreiben vom 02.08.2005 wurden die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingeholt.

Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)
Die Stadt Herzogenaurach hat mit Beschluss des Stadtrates vom 29.09.2005 den Bebauungsplan Nr. 59 "Anbindung der Dr.-Wilhelm-Schaeffler-Strasse an die städtische Entlastungsstraße Nord" und Grünordnungsplan als Satzung beschlossen.

Herzogenaurach, den 12.10.2005

1. Bürgermeister

Rechtskraft (§ 10 Abs. 3 BauGB)
Der Bebauungsplan Nr. 59 "Anbindung der Dr.-Wilhelm-Schaeffler-Strasse an die städtische Entlastungsstraße Nord" und Grünordnungsplan wurde mit der Bekanntmachung in Amtsblatt Nr. 4/L vom 05.10.2005 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig. Auf Rechtsfolgen des § 216 BauGB ist hingewiesen worden.

Herzogenaurach, den 12.10.2005

1. Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN NR. 59 "ANBINDUNG DER DR.-WILHELM-SCHAEFFLER-STRASSE AN DIE STÄDTISCHE ENTLASTUNGSSTRASSE NORD" UND GRÜNORDNUNGSPLAN DER STADT HERZOGENAURACH

Planfertigervermerk	Datum
aufgestellt lt. Beschluss des Stadtrates vom	02.06.2005
bearbeitet	06.05.2005 Hr. Geier
gezeichnet	06.05.2005 Hr. Geier
Änderung; Zuwegungen Landwirtschaftliche Nutzfläche	14.07.2005 Hr. Geier